

Anmeldung zum Besuch der Berufsschule von Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis



Name, Vorname, Geburtstag der Schülerin/des Schülers

Name

- männlich
 weiblich

Vorname

Geburtstag

Diese Angaben werden gemäß VO über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und HSchG durch EDV erfasst.

Datum und Unterschrift

Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt (§ 62 Hessisches Schulgesetz vom 17. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung).

Jugendliche, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, entscheiden sich für eines der aufgeführten Berufsfelder.

Interessenschwerpunkt ankreuzen!

01 Wirtschaft und Verwaltung
Angestrebter Beruf:

 02 Metalltechnik

 03 Elektrotechnik

 04 Bautechnik

 05 Holztechnik

 06 Textiltechnik und Bekleidung

 07 Chemie/Physik/Biologie

 08 Druck- und Medientechnik

 09 Farbtechnik und Raumgestaltung

 10 Körperpflege

 11 Ernährung und Hauswirtschaft

 12 Agrarwirtschaft

 13 Gesundheit

 14